

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1968

**Bundesgesetz
über die Änderung des Bundesgesetzes
über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung
des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)**

(Vom 5. Oktober 1967)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Januar 1967 ¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951²⁾ über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 2

² Der Bundesrat kann Studienreisen von landwirtschaftlichen Lehrkräften unterstützen.

Art. 14, Abs. 1, Ziff. 1, Buchstaben a und c

- a. An die in den Artikeln 6 und 7 genannten Schulen dürfen Beiträge bis zur Hälfte der Ausgaben für Besoldungen gewährt werden, jedoch nur, wenn Schüler aus andern Gemeinden und andern Kantonen unter den gleichen Bedingungen, abgesehen von den Internatkosten, wie die Ortsansässigen oder die Kantonsangehörigen aufgenommen werden;
- c. die Beiträge für Studienreisen können bis zur Hälfte der nicht durch anderweitige Zuwendungen gedeckten Auslagen gehen;

Art. 42, Abs. 2

² Zu diesem Zweck trifft der Bundesrat, nach Anhören der Kantone und der beteiligten Berufsverbände, Massnahmen, um

¹⁾ BBl 1967, I, 301.

²⁾ AS 1953, 1073.

- a. die Qualitätsproduktion zu fördern;
- b. die Produktion von qualitativ ungenügendem Wein zu vermindern und durch wertvolle Sorten zu ersetzen;
- c. die Reife- und Weinlesekontrolle zu unterstützen.

Sodann fördert das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die alkoholfreie Traubenverwertung.

Art. 58

L. Ver-
siche-
rung

¹ Der Bund unterstützt die von den Kantonen im Berggebiet organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen. Die Bundesbeiträge entsprechen mindestens der Höhe der kantonalen Leistungen, wobei allfällige Beiträge des Kantons an Tierarztkosten mitzubersichtigen sind.

² Unter der Voraussetzung einer kantonalen Leistung kann sich der Bund im Berggebiet auch an den Kosten der von privaten Gesellschaften organisierten Tierversicherungen, die sich der staatlichen Aufsicht unterstellen, beteiligen.

³ Bei der Festsetzung der Bundesbeiträge ist auf die zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten getroffenen Vorkehren Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Bundesrat kann im Berggebiet für die Zusatzversicherung besonders wertvoller Zuchttiere weitere Beiträge ausrichten, sofern die Versicherungsnehmer dafür entsprechend höhere Prämien aufbringen.

Art. 69 aufgehoben.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Schaller**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9754

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 1967.

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1968.

**Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der
Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) (Vom 5.
Oktober 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1967
Date	
Data	
Seite	570-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.